

Förderverein

Birger-Forell-Grundschule

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein Birger-Forell-Grundschule“ und hat seinen Sitz in Berlin-Wilmersdorf.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins es, die soziale und pädagogische Arbeit der Schule finanziell und organisatorisch zu unterstützen. Dabei geht es vor allem darum, das soziale Lernen zu fördern und die Schule als einen Ort mitzugestalten, an dem Demokratie und Partizipation gelernt und gelebt werden können. Die Schwerpunkte des Fördervereins liegen auf Projekten in den Bereichen Musik, bildende Kunst, Sport, Demokratieerziehung und Integration, sind aber nicht auf diese beschränkt.
3. Einzelne Schüler*innen können finanziell unterstützt werden, um ihnen die Teilnahme an Klassenfahrten, Schüleraustausch und -partnerschaftsprogrammen zu ermöglichen.
4. Der Förderverein Birger-Forell-Grundschule dient nicht dazu, den öffentlichen Haushalt zu entlasten.

§ 3 Einnahmen und Gewinne

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Tätigkeit der Vereinsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Beschlussfassung, einen Verein gründen zu wollen und geht bis zum 31.12.1994.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) Eltern von Schülern*innen der Schule
 - b) ehemalige Schüler*innen der Schule
 - c) Freund*innen und Gönner*innen der Schule
 - d) Lehrer*innen und Mitarbeiter*innen der Schule
2. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt aus dem Verein zum Ende des Geschäftsjahres mit einmonatiger Kündigungsfrist mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand
 - b) durch Nichtzahlung der Beiträge trotz Mahnung innerhalb eines halben Jahres
 - c) durch Tod
 - d) durch Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste

- e) mit der Schulentlassung oder dem Schulabgang ihres Kindes scheiden die Eltern im allgemeinen ohne besondere Formalitäten aus dem Verein aus.

§ 6 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie beträgt für das erste Geschäftsjahr monatlich € 1,00. Beitragszahlungen können halbjährlich oder jährlich im Voraus für das laufende Geschäftsjahr geleistet werden.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Zeitpunkt des Zuganges der Beitrittserklärung, sofern der Vorstand die Annahme beschließt.
3. Der Vorstand kann beschließen, dass einem unverschuldet in Not geratenen Mitglied unter Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft rückständige Beiträge gestundet oder erlassen werden.
4. Spenden, auch von Nichtmitgliedern, werden für den satzungsgemäßen Zweck verwendet. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung von zwei Vereinsmitgliedern geprüft, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt in allen grundsätzlichen Fragen die Richtlinien für die Arbeit des Vereins, insbesondere gehören zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes
 - b) Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer*innen
 - c) Erteilung der Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl der Vorstandsmitglieder und der beiden Kassenprüfer*innen
 - e) Festlegung des Mitgliederbeitrags
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Genehmigung des künftigen Arbeitsplanes
 - h) Beschlussfassung und Aussprachen über geplante Veranstaltungen des Vereins
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Er muss einberufen, wenn wenigstens zehn Prozent der Vereinsmitglieder einen schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes stellt. In diesem Fall muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen werden.
4. Die Einladungen zu den Mitgliedsversammlungen müssen zehn Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Bei Satzungsänderungen sind der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Text beizufügen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünf Tage vorher schriftlich beim Vorstand einzureichen. Tagungsort und Tagungszeit bestimmt der Vorstand.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden, außer im Falle der Satzungsänderung, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abzulehnen. Satzungsänderungen können nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erfolgen.
6. Über alle Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem/der Schriftführer*in und einem weiteren Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der ersten Vorsitzenden
 - b) dem/der zweiten Vorsitzenden, gleichzeitig Stellvertreter*in des/der ersten Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassenwart*in
 - d) dem/der Schriftführer*in
 - e) und bis zu drei Beisitzern*innen
2. Ein Mitglied des Vorstands sollte der Schulkonferenz angehören.
 3. Der Vorstand wird von der Ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Jahr gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
 4. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:
 - a) Beschlussfassung über eingegangene Anträge. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er durch den/die Vorsitzend*n ordnungsgemäß – mindestens mit einer Frist von drei Tagen – einberufen ist und mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 5. Vorstandssitzungen finden öffentlich statt.
 6. Der Verein wird von den beiden Vorsitzenden des Vorstands gemeinsam vertreten.
 7. Der/die erste und der/die zweite Vorsitzende des Vorstands vertreten gemäß § 26 BGB gemeinsam den Verein in allen Angelegenheiten, insbesondere auch in Rechtsstreitigkeiten des Vereins. Die Vorsitzenden sind berechtigt, gemeinsam im Namen des Vereins Verträge abzuschließen und alle zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Bei Rechtsgeschäften, die die Vorsitzenden im Namen des Vereins vornehmen, haftet der Verein nur mit dem Vereinsvermögen. Der Vorstand muss bei Eingehen von Verpflichtungen für den Verein die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen durch formlose Erklärung beschränken.
 8. Der/die Kassenwart*in verwaltet die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel nach den Beschlüssen des Vorstandes.
 9. Der/die erste Vorsitzende sowie der/die Kassenwart*in haben gemeinsam das volle Verfügungsrecht über die Gelder und Konten des Vereins. Sämtliche Ausgaben richten sich nach den Beschlüssen des Vorstands.

§ 10 Anträge

1. Anträge zum Vereinszweck können gestellt werden:
 - a) von Mitgliedern
 - b) von der Schulleitung
 - c) von den Konferenzen der Schule
 und müssen dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
2. Anträge über 400,- Euro sind mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Förderverein einzureichen, auf der über den Antrag entschieden werden soll.
3. In dringlichen Fällen kann der Vorstand Entscheidungen über Anträge außerhalb der regulären Sitzungen treffen. Die Entscheidungen sind in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung im Protokoll zu bestätigen.

§ 11 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Birger-Forell-Grundschule, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten der Schüler*innen und Schule für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde am 07.07.1994 beschlossen und geändert am 18.01.1995, 29.03.2000 und 11.11.2019.